

MARKTORDNUNG FÜR DIE STADTGEMEINDE STRASSBURG

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 21. Dezember 2015,
Zahl: 828/2015-BGM/ hoi e., mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO
1994, BGBl. I Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015, wird
verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Stadtgemeinde Straßburg.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Am „**Schwarzfreitag**“, d. i. der Freitag in der dritten Woche vor dem
Ostersonntag, findet in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Straßburg
am Hauptplatz ein Krämermarkt statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Textilerzeugnisse der unterschiedlichen Gewerbe, Lederwaren der
unterschiedlichen Gewerbe, Spielwaren und Geschenkartikel,
Kurzwaren, Strumpfwaren, Keramik, Glas und Porzellan, Schreibwaren

und Erzeugnisse, die im Rahmen einer Produktwerbung vertrieben werden.

b) Nebengegenstände:

Nahrungs- und Genussmittel.

(2) Am **06. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, dann am vorhergehenden Wochentag**, findet in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Straßburg am Hauptplatz ein Krämermarkt statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Textilerzeugnisse der unterschiedlichen Gewerbe, Lederwaren der unterschiedlichen Gewerbe, Spielwaren und Geschenkartikel, Kurzwaren, Strumpfwaren, Keramik, Glas und Porzellan, Schreibwaren und Erzeugnisse, die im Rahmen einer Produktwerbung vertrieben werden.

b) Nebengegenstände:

Nahrungs- und Genussmittel.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Marktbesucher zu erfolgen.

(2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerakter Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 5

Ausweiseleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Prolt'.

(LAbg. Franz Prolt)

Angeschlagen: 22. Dezember 2015

Abgenommen: 08. Jänner 2016